

Verein der "Freunde und Förderer des Theaters im Marienbad e.V."

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des *Theater im Marienbad* e.V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Kunstpflege, Bildung und Pädagogik, und zwar insbesondere durch Unterstützung der Arbeit des „Theater im Marienbad - Freiburger Kinder- und Jugendtheater e. V.“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und wird jeweils im Januar fällig.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern erklärt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand schriftlich einen Monat vorher anzuzeigen.
6. Beim Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Nichtzahlung des Mitgliedbeitrags trotz mehrfacher Mahnung) kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung &
3. Der Beirat.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, einem/r Schriftführer/in, und einem/r Schatzmeister/in.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Gelder und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zugehen.
- (3) Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung, ersatzweise ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein/e von der Mitgliederversammlung bestellte/er Versammlungsleiter/in.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Debatte und Beschlussfassung zur Erfüllung des Vereinszweckes,
- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Wahl von ein oder zwei Rechnungsprüfern,
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen.
- (2) Zum Mitglied des Beirats kann berufen werden, wer sich den Zielen des Vereins innerlich verbunden fühlt und aufgrund seiner Persönlichkeit besonders geeignet erscheint, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- (3) Für die Berufung in den Beirat ist die Mitgliedschaft im Verein keine Voraussetzung.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind für den Verein ehrenamtlich tätig. § 3 gilt sinngemäß auch für die Mitglieder des Beirats.
- (5) Die Berufung in den Beirat erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Eine mehrmalige Berufung ist zulässig.
- (6) Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Beirats wird auf den Mitgliederversammlungen bekannt gegeben.
- (7) Der Beirat ist rein beratend tätig. Förmliche Beschlüsse und Protokolle sind nicht erforderlich.

- (8) Der Beirat wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Angelegenheiten des Vereins, mindestens einmal jährlich, eingeladen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschließen, sofern zu diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung an den Verein "Theater im Marienbad - Freiburger Kinder- und Jugendtheater e. V.".

**Kinder- u. Jugendtheater e.V. Theater im Marienbad
Freiburg
Stand: Januar 2018**